

KUKA

Group

Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Aktualisierte Version vom Februar 2026

KUKA

SWISSLOG

VISUAL
COMPONENTS

DEVICE
INSIGHT

swisslog
healthcare

translogic

Inhaltsverzeichnis

Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen	4
Unsere Automatisierungslösungen	5
Ökologische Verantwortung	6
Verbot von Korruption und Bestechung	6
Fairer Wettbewerb	6
Interessenskonflikte	6
Informationssicherheit und Datenschutz	7
Schutz geistigen Eigentums	7
Im- und Exportkontrolle	7
Geldwäsche	7
Umgang mit Verstößen	7

Unsere Geschäftspartner sichern uns zu, dass sie die in diesem Verhaltenskodex menschenrechtsbezogenen, ethischen und umweltbezogenen Erwartungen einhalten und diese innerhalb ihrer Wertschöpfungskette angemessen adressieren. Dazu richten sie ihr unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus und orientieren ihre menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse an den folgenden internationalen Standards:

- » Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- » Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren fünf Grundprinzipien zu Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit, dem Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie dem Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit
- » OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD Guidelines for Multinational Enterprises)

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie wirksame Prozesse zum Schutz und zur Achtung der Menschenrechte etablieren. Ziel ist es, menschenrechtsbezogene, ethische und umweltbezogene Risiken sowohl im eigenen Geschäftsbereich, als auch in seiner Wertschöpfungskette vorzubeugen, sowie Verletzungen zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden. Darüber hinaus finden die jeweils anwendbaren Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften jederzeit Beachtung. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die Einhaltung sicherzustellen.

Der Geschäftspartner wird die Unternehmen der KUKA Group in all ihren Maßnahmen zu Risikomanagement, Risikoanalyse, Prävention, Abhilfe und Beschwerdeverfahren in ihrem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern uneingeschränkt, unverzüglich und auf eigene Kosten unterstützen. Der Geschäftspartner teilt uns unverzüglich alle relevanten Informationen mit, die wir zur Erfüllung unserer gesetzlichen Sorgfaltspflichten und unserer finanziellen Verantwortung benötigen, wobei Geschäftsgeheimnisse des Geschäftspartners dabei selbstverständlich gewahrt werden.

Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

Arbeitsschutz und Schutz vor Gesundheitsgefahren

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie für faire Arbeitsbedingungen sorgen, sich weltweit an geltende nationale Arbeitsschutzgesetze, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften halten, um damit Arbeitsunfälle und Gesundheitsschäden bestmöglich zu begrenzen¹. Dazu zählen zum Beispiel die geeignete Arbeitsplatzgestaltung und die Bereitstellung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung. Die Beschäftigten werden ausreichend geschult und entsprechend unterwiesen.

Schutz vor Diskriminierung

Die Geschäftspartner fördern Gleichberechtigung, Chancengerechtigkeit und tolerieren keine Diskriminierungen². Alle Mitarbeitenden werden wertgeschätzt und dürfen nicht aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder Geschichte, der sozialen Herkunft, des Geschlechts, religiösen Auffassung oder der Weltanschauung, des Alters, der politischen Meinung, einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder der sexuellen Orientierung benachteiligt werden.

Die Auswahl, Einstellung und Förderung der Mitarbeitenden haben auf der Grundlage ihrer Qualifikation und ihrer Fähigkeiten zu erfolgen.

Arbeitszeit

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass Arbeitszeiten und Ruhepausen eingehalten werden, um arbeitsbedingte Unfälle und Gesundheitsgefahren zu verhindern. Die jeweils gültigen nationalen Arbeitszeitregelungen und internationalen Arbeitsnormen sind einzuhalten. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Wochenarbeitszeit einschließlich Überstunden die jeweils gesetzlich zulässige Höchstgrenze nicht überschreitet.

Faire Vergütung

Unsere Geschäftspartner achten auf ein faires Vergütungssystem, das keine Unterscheidung nach Geschlechtern macht. Mitarbeitende erhalten faire Löhne und Gehälter und Geschäftspartner halten selbstverständlich die jeweils gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen sowie die bestehenden Tarifverträge ein³. Wenn keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen vorliegen, orientieren sich Geschäftspartner an den branchenspezifischen und ortsüblichen Vergütungen, um ihren Mitarbeitenden und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Der Geschäftspartner muss klare Leitlinien für Arbeitszeiten der Beschäftigten setzen.

Verbot von Kinderarbeit

Jegliche Form von Kinderarbeit ist verboten. Unsere Geschäftspartner halten sich an das Mindestalter für Beschäftigung⁴. In Ausnahmefällen kann das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden, wenn diese Länder gemäß der ILO-Konvention Nr. 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen. Unsere Geschäftspartner stellen keine Mitarbeitenden für gefährliche Arbeiten ein, die nach der ILO-Konvention Nr. 182 nicht ein Mindestalter von 18 Jahren vorweisen können.

Verbot aller Formen von Sklaverei, Zwangsarbeit und Folter

Zwangsarbeit sowie alle Formen von Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Herrschaftsausübung und Unterdrückung sind ausdrücklich verboten⁵. Jede Arbeit muss freiwillig sein und soll von den Beschäftigten nach eigenem Willen und unter Einhaltung von angemessenen Fristen jederzeit gekündigt werden können.

Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sind verboten. Unsere Geschäftspartner beachten den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und sorgen im betrieblichen Rahmen durch geeignete Maßnahmen und im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht für einen angemessenen Schutz. Für den Fall, dass Sicherheitskräfte von den Geschäftspartnern beauftragt werden, gelten für sie diese Bestimmungen in gleichem Maße. Die Gewährleistung eines menschenrechtskonformen Einsatzes von Sicherheitskräften kann z. B. durch Zuverlässigkeitsprüfungen erfolgen.

Schutz lokaler Gemeinschaften, Minderheiten und indigener Völker

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie den Schutz vor Eigentum und das Verbot vor widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern beachten. Bei ihren Geschäftstätigkeiten und insbesondere bei dem Erwerb und der Bebauung von Land wird darauf geachtet, dass Rechte lokaler Gemeinschaften, Minderheiten und indigener Völker nicht verletzt werden und es zu keiner widerrechtlichen Zwangsräumung kommt.

Einsatz von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften

Der Geschäftspartner gewährleistet, dass sowohl eigene Sicherheitskräfte zum Schutz ihrer Betriebsstandorte, als auch durch sie beauftragte private Sicherheitsdienstleister die international anerkannten Menschenrechte jederzeit beachten.

Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Das Recht auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen sowie das Grundrecht aller Beschäftigten, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten wird anerkannt⁶. Unsere Geschäftspartner respektieren die Versammlungsfreiheit ihrer Mitarbeitenden in Gewerkschaften sowie deren Repräsentantinnen und Repräsentanten. Falls diese Grundrechte durch lokale Gesetze beschränkt sind, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten des Aufbaus einer Arbeitnehmervertretung gefördert und ein konstruktiver Dialog mit den Mitarbeitenden gefunden werden.

Unsere Automatisierungslösungen

Produktqualität, -sicherheit und Umweltverträglichkeit

Wir legen großen Wert auf die Qualität und die Sicherheit unsere Produkte und Lösungen. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern. Sie setzen hohe Maßstäbe an die Sicherheitsanforderungen ihrer Produkte und Leistungen und halten geltende gesetzliche Bestimmungen ein. Die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität und Sicherheit werden erfüllt.

Unsere Geschäftspartner achten auf die Kreislauffähigkeit der eingesetzten Materialien und Produkte, indem sie die Nutzung nachhaltiger, erneuerbarer natürlicher Ressourcen unterstützen sowie die Wiederverwendung, das Recycling steigern und Abfälle vermeiden.

Unsere Geschäftspartner streben an, in unseren Produkten nur Rohstoffe zu verwenden, deren Gewinnung, Produktion, Transport, Handel, Verarbeitung und Export weder direkt noch indirekt zu Menschenrechtsverletzungen, Gesundheits- und Sicherheitsproblemen, Verletzungen von Umweltgesetzen oder Compliance-Verstößen beitragen.

Ökologische Verantwortung

Unsere Geschäftspartner handeln verantwortungsvoll im Umgang mit natürlichen Ressourcen und gehen sparsam mit Energie, Wasser und Rohstoffen um. Dabei sollen negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt über den gesamten Lebenszyklus vermieden bzw. möglichst gering gehalten werden.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern eine stetige Verbesserung ihrer Umweltleistungen. Dazu gehört die kontinuierliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch Senkung des Energieverbrauchs, Verbesserung der Energieeffizienz sowie die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien. Außerdem erwarten wir, dass sie keine schädlichen Lärmemissionen, Bodenveränderungen sowie Luft- und Gewässerverunreinigungen, die gegen geltendes Recht verstoßen, herbeiführen oder daran beteiligt sind.

Unsere Geschäftspartner achten auf den Schutz, Erhalt und Wiederaufbau der biologischen Vielfalt und natürlicher Ökosysteme sowie auf die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile. Ihre Produkte stehen nicht mit Entwaldung oder der Schädigung natürlicher Wälder und anderer Ökosysteme in Verbindung.

Gefahrstoffe sollen so weit wie möglich vermieden oder reduziert werden. Wenn möglich sollen gefährliche durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden. Ist der Einsatz von Gefahrstoffen unvermeidbar, gehen unsere Geschäftspartner damit verantwortungsvoll um.

Unsere Geschäftspartner halten die jeweils geltenden umweltrechtlichen Regelungen und internationalen Standards ein. Die Minamata⁷, Basler⁸ und Stockholmer⁹ Übereinkommen finden jederzeit Beachtung.

Geschäftspartner, die Tantal, Zinn, Wolfram oder Gold (Konfliktmineralien) in ihren Produkten verwenden, werden aufgefordert ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen und keine Mineralien aus Conflict-Affected and High-Risk-Areas (CAHRAs) zu beziehen, die nicht verantwortungsvoll gefördert, verarbeitet oder gehandelt wurden. Die Geschäftspartner müssen angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Quellen und die Lieferketten der oben genannten potentiellen Konfliktmineralien zu überprüfen und auf Verlangen ein Conflict Minerals Reporting Templates (CMRT) zur Verfügung zu stellen.

Unsere Geschäftspartner wirken darauf hin, diese Anforderungen wiederum an ihre Wertschöpfungskette weiterzugeben. Auf Anfrage erwarten wir von unseren Geschäftspartnern eine transparente Berichterstattung.

Verbot von Korruption und Bestechung

Wir lehnen Korruption und Bestechung egal in welcher Form ab und gehen dagegen vor. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern. Korrupte Verhaltensweisen zur Verschaffung von Vorteilen sind streng untersagt und werden nicht toleriert.

Fairer Wettbewerb

Unsere Geschäftspartner beachten die Regeln des fairen Wettbewerbs. Sie handeln im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben und beteiligen sich nicht an Absprachen und Vereinbarungen mit anderen Marktteilnehmern oder sonstigen Dritten.

Interessenskonflikte

Unsere Geschäftspartner vermeiden Interessenskonflikte, die Geschäftsbeziehungen nachteilig beeinflussen können. Sie treffen ihre Entscheidungen allein auf der Grundlage objektiver Kriterien. Individuelle Interessen oder Beziehungen dürfen berufliche Entscheidungen nicht beeinflussen.

Informationssicherheit und Datenschutz

Unsere Geschäftspartner gehen verantwortungsvoll mit personenbezogenen Daten um und verpflichten sich zur Einhaltung geltender Gesetze und Regelungen zum Datenschutz sowie zur Informations- und Datensicherheit.

Schutz geistigen Eigentums

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zum Schutz geistigen Eigentums.

Im- und Exportkontrolle

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die Anforderungen aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen auf den Gebieten des Außenwirtschaftsrechts sowie der Im- und Exportkontrolle einzuhalten.

Geldwäsche

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche einzuhalten.

Umgang mit Verstößen

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie konkrete Hinweise auf ein Fehlverhalten und mögliche Verstöße jederzeit über unser Hinweisgebersystem melden.

Dieses bietet sowohl die Möglichkeit, sich direkt an die zuständige Compliance Kontaktperson zu wenden, als auch die Option, anonym mit uns in Kontakt zu treten. Hierfür kann entweder der Ombudsmann kontaktiert oder eine webbasierte Plattform verwendet werden. Beide Meldekanaäle ermöglichen die anonyme Kommunikation zwischen der meldenden Person und uns.

Information zu den Meldewegen, dem Meldeprozess und die Möglichkeit, einen Hinweis abzugeben, sowie die Kontaktdaten des Compliance Officers sind über unsere Website www.kuka.com öffentlich zugänglich.

Unsere Geschäftspartner unterstützen bei der Bekanntmachung dieser Beschwerdemöglichkeiten in ihrer Lieferkette.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie Verstöße umgehend beseitigen und auf Wunsch die Abhilfemaßnahmen offenlegen.

¹ ILO-Konvention Nr. 155 und 187

² ILO-Konvention Nr. 111

³ ILO-Konvention Nr. 100

⁴ ILO-Konvention Nr. 138 und 182

⁵ ILO-Konvention Nr. 29 und 105

⁶ ILO-Konvention Nr. 87 und 98

⁷ Minamata Übereinkommen vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber: Risiken durch die Beteiligung an der Herstellung und Entsorgung quecksilberanteiliger Produkte.

⁸ Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989: Risiken durch die Ein- und Ausfuhr von Abfällen

⁹ Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe: Chemikalien – Risiken durch die Produktion oder Verwendung von bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen